

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im polyvalenten Zwei-Hauptfächer- Bachelorstudiengang im Fach Italienisch

Aufgrund von § 58 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Italienisch ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 30. September in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
2. gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Italienisch sowie in Deutsch gemäß § 6 Absatz 1.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rede-recht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 Absatz 1 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. einer der in Absatz 3 genannten Gründe vorliegt oder
2. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Leistungen im Fach Italienisch, das in mindestens zwei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt wurde, und
2. dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse in Deutsch.

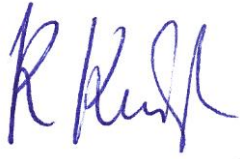
Die gemäß Satz 1 Nr. 1 geforderten Italienischkenntnisse können auch durch die Sprachprüfung CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder eine als gleichwertig anerkannte Sprachprüfung nachgewiesen werden, die mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestanden wurde. Voraussetzung für die Anerkennung des Ergebnisses der Sprachprüfung gemäß Satz 2 ist, dass die Sprachprüfung zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist für die Zulassung zu diesem Studiengang nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(2) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird festgestellt, wenn gemäß Absatz 1 dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse in Italienisch sowie dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Freiburg, den 28. Februar 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin